

Aktuelle Information

STRUNZ ALTER

Mieterinsolvenz: Aufrechnung von Betriebskostenguthaben durch ARGE

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 22.09.2009 entschieden, dass die ARGE trotz insolvenzrechtlich zwingender Auszahlung des Betriebskostenguthabens an den Insolvenzverwalter/Treuhänder die ARGE zum Einbehalt bzw. zur Verrechnung des Guthabens mit laufenden Leistungen berechtigt ist.

Zum Sachverhalt

Die Kläger erhielten von der beklagten ARGE Leistungen nach dem SGB II im Rahmen der Grundversicherung für Arbeitssuchende. Gleichzeitig wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Kläger durchgeführt. Von der ARGE erhielten die Kläger auch die Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung. Bei ihrem Vermieter hatten die Kläger keine Zahlungsrückstände. Dieser rechnet turnusmäßig über die Betriebskosten ab. Die streitgegenständliche Abrechnung ergab ein Guthaben, das der Vermieter ordnungsgemäß an den Insolvenzverwalter ausgekehrt hat. Die ARGE hat den Betrag dennoch von den laufenden Leistungen für den Folgemonat einbehalten.

Zur Entscheidung

Zu recht, entschied das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen. Zur Begründung führte es an, dass es für die Anwendung des § 22 Abs. 1 S. 4 SGB II nicht darauf ankomme, ob das Guthaben den Leistungsempfängern tatsächlich in Geld zufließe. Es reiche vielmehr aus, dass das an den Insolvenzverwalter ausgezahlte Guthaben den Leistungsempfängern im Rahmen der Schuldentilgung mittelbar zu gute komme. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift sei es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, die Schuldentilgung mittels Sozialleistungen zu ermöglichen, so dass die Reduzierung der Sozialleistungen der öffentlichen Hand der Pfändung durch Insolvenzgläubiger vorgehe.

Praxistipp

Die Entscheidung stärkt die Position der ARGE erheblich, womit zukünftig neue Abwicklungsprobleme in der Insolvenz des Mieters auftreten dürften. Unter Umständen bietet sich zur Lösung des Dilemmas die bei Genossenschaftsanteilen bereits vielfach praktizierte Methode, dass der Mieter das Guthaben beim Insolvenzverwalter mittels Ratenzahlung ablöst, so dass eine Rückführung an die ARGE ohne Leistungskürzung erfolgen kann.

Jacqueline Köppen
Rechtsanwältin